



CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 12.06.2009 Doknr: 124
Sachbearbeiter/in: Marion Nolde / Nom
Bern, 12. Juni 2009

05.404 Parlamentarische Initiative. Verbot von sexuellen Verstümmelungen Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen zum Vorentwurf der Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Kommission zum Verbot von sexuellen Verstümmelungen Stellung nehmen zu können.

Notwendigkeit von Art. 122a StGB

Mit der am 17. März 2005 eingereichten Parlamentarischen Initiative von Maria Roth-Bernasconi wird eine spezifische Strafnorm gefordert, welche die sexuelle Verstümmelung von Frauen, oder die Aufforderung dazu, in der Schweiz mit Strafe bedroht. Besonders begrüssenswert ist die Schaffung eines klaren Straftatbestandes, weil heute die verschiedenen Formen weiblicher Genitalverstümmelung (Exzision, Klitoridektomie und Infibulation) eine nur schwierig subsumierbare Form der Körperverletzung darstellen, bei welcher die genaue Subsumtion grössere Beweisaufnahmen nötig macht (Art. 122 StGB od. Art. 123 StGB). Studien zeigen, dass in der Schweiz im Jahr 2001 rund 6700 Mädchen und meist junge Frauen von der Genitalverstümmelung betroffen oder davon bedroht sind. Leider wurden aber bis heute nur zwei Fälle von Genitalverstümmelung vor Schweizer Gerichten behandelt.

Die EKKJ betrachtet die Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen als eine äusserst schwere Menschenrechtsverletzung, die auch in der Schweiz wohnhafte Personen betrifft. Art. 24 Abs. 3 der von der Schweiz ratifizierten Kinderrechtskonvention fordert die Staaten auf, geeignete und wirksame

Massnahmen zu ergreifen, um für die Gesundheit der Kinder schädliche traditionelle Praktiken auszumerzen. Es ist höchste Zeit, dass die Schweiz, wie andere europäische Staaten auch¹, spezifische gesetzliche Massnahmen in der Form der Schaffung eines neuen Art. 122a StGB ergreift. Die EKKJ begrüsst deshalb die Einführung dieses Artikels.

Verjährungsbestimmungen zugunsten der Opfer verlängern

Der Vorentwurf sieht vor, die Verfolgungsverjährung gem. Art. 97 Abs. 2 StGB auf den neugeschaffenen Art. 122a StGB anzuwenden. Damit wird die Verfolgungsverjährung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr festgesetzt. Diese Periode ist für die EKKJ definitiv zu kurz. Die Verfolgungsverjährung soll bis zum 30 Lebensjahr erstreckt werden, da die betroffenen Frauen, die äusserst traumatisiert sind, erst Zeit finden müssen, sich von ihrem familiären Umfeld zu emanzipieren. Diese Verjährungsregelung würde so dem Gegenvorschlag der Verjährungsinitiative entsprechen.

Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe

Die EKKJ unterstützt die Variante des Minderheitsantrags von Art. 122a StGB, welcher eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es ist nicht einsehbar, wieso gerade bei der Genitalverstümmelung eine Bestrafung durch 180 Tagessätze möglich sein sollte, was je nach Einzelfall und nach neuer Bundesgerichtspraxis eine minimale Geldstrafe nach sich ziehen könnte. Ein solches Strafmass für eine schwere Menschenrechtsverletzung müsste als stossend bezeichnet werden.

Keine Einwilligung in Genitalverstümmelung

Die EKKJ lehnt in aller Deutlichkeit Abs. 2 ab, der die Einwilligung in die Genitalverstümmelung durch die volljährige Frau vorsieht. Das Schweizer Strafrecht statuiert, dass es nicht möglich ist, in schwere Körperverletzungen einzuwilligen, wenn sie nicht medizinisch indiziert sind.² Es ist nicht einsehbar, wieso gerade hier von diesem Prinzip Abstand genommen werden soll. Da der neue Art. 122a StGB richtigerweise nicht zwischen „schwerer“ und „milder“ Genitalverstümmelung unterscheidet, ist auch der Vergleich mit den Intim-Piercing nicht zulässig, bei denen eine Einwilligung möglich ist.

Ebenso ist hier zu bedenken, dass psychologische Gutachten darauf hinweisen, dass die Einwilligung in die Genitalverstümmelung zumindest regelmässig angezweifelt werden muss, da der Druck der Familie und der sozialen Umgebung nicht überschätzt werden kann. Das Europäische Parlament bspw. hat aus diesen Gründen in seinem Entwurf zu einer Resolution für die Bekämpfung der Genitalverstümmelung jegliche Einwilligung ausgeschlossen.³

Nichtstrafrechtliche Massnahmen

Selbstverständlich genügt die Einführung von Art. 122a StGB allein nicht, um das Problem der Genitalverstümmelungen in der Schweiz zu lösen. Es wird wichtig sein, in den betroffenen Bevölkerungsgruppen das Verbot bekannt zu machen. Ebenso müssen Familien-, Elternberatungen, Schulen und Migrationsämter auf die Thematik sensibilisiert werden. Mehr Mittel müssen in die Informations- und Präventionsarbeit investiert werden. In diesem Sinne ist auch wünschenswert, dass für die Berufsheimnisträger eine Meldepflicht besteht, so dass ein konsequenter Opferschutz sichergestellt werden kann.

¹ Vgl. dazu auch die Resolution Nr. 1247/2001 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, welche die Mitgliederstaaten, darunter die Schweiz, auffordert, die weibliche Genitalverstümmelung explizit zu verbieten. So haben Schweden, Grossbritannien, Norwegen, Belgien, Dänemark, Italien und Spanien bereits spezifische Gesetzesänderungen eingeführt.

² Vgl. dazu Rehberg/Donatsch, Strafrecht, Bd. I, § 22, Zürich 2001.

³ Entwurf zu einer Resolution vom 16.02.2009, EU (2008/2071 (INI), Ziff. 26.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen – www.ekkj.ch



Pierre Maudet
Präsident



Marion Nolde
wiss. Sekretärin